

Satzung

der Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Grundschule am Strehleranger e.V.

Die Änderung §9 Nr.5 dieser Satzung vom 4.5.2010 ändert die ursprüngliche Satzung vom 26.6.2009.
Die Änderung §9 Nr.4 dieser Satzung vom 21.07.2017 ändert die Fassung der Satzung vom 4.5.2010.
Die Änderung § 9 Nr. 5 dieser Satzung vom 1.12.2020 ändert die Fassung vom 21.7.2017.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Grundschule am Strehleranger“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Nach der Eintragung lautet der Name „Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Grundschule am Strehleranger e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

Die Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Grundschule am Strehleranger mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt einer Betreuung und Beköstigung von Schulkindern nach Schulschluss.

1. Die Elterninitiative ist körperschaftlich organisiert, verwaltet sich selbst und arbeitet nicht gewinnorientiert; sie ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die aktuell geltende Satzung anerkannt.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Unterschrift auf der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Kind mit Ablauf des 4. Schuljahres die Schule verlässt oder durch Kündigung (§5) oder durch Ausschluss (§6).

§ 5 Kündigung

1. Der Elternvertrag kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert er sich automatisch um ein Schuljahr.
2. Ein Ausscheiden während des Schuljahres ist nur möglich, wenn das Kind die Schule verlässt oder aus Krankheitsgründen auf Dauer (mindestens 3 Monate) die Schule nicht besuchen kann. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum Monatsende.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn,
 - a) pädagogische Gründe es erfordern.
 - b) das Mitglied mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung, in der auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen wird, im Rückstand ist. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden und ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung des Ausschlusses muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden und ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
3. Die nicht gezahlten Beiträge und evtl. entstandenen Unkosten (z.B. Rückbuchungsgebühren, Mahngebühren) werden von der Kautions einbehalten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der monatliche Beitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Für Geschwisterkinder, welche im gleichen Schuljahr betreut werden, wird ab dem zweiten Kind ein ermäßigter Beitrag erhoben.
3. Der Beitrag ist jeweils am Monatsanfang fällig und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Der Beitrag wird, um die Verwaltungsarbeit gering zu halten, per Lastschrift jeweils am Monatsanfang eingezogen. Eine andere Zahlungsweise ist nicht möglich. Sollte der Einzug nicht pünktlich erfolgen können, müssen alle fälligen Gebühren von dem betroffenen Mitglied erstattet werden.
6. Zu Vertragsbeginn wird eine Kautions von 180 € hinterlegt, die nach ordnungsgemäßem Ausscheiden unverzinst zurückgezahlt wird.

§ 8 Organe des Vereins

sind

- a) der Vorstand (§ 9 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 14 der Satzung)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.
4. Pauschale Vergütungen sind bis maximal gemäß §3 Nr. 26a EStG zulässig, soweit darüber in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt nach der Anlage „Vergabe der Ehrenamtspauschale“. Der Beschluss der Mitgliederversammlung gilt für die Dauer der Amtsführung des Vorsitzenden.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Unabhängig davon kann aber auch ein Nichtmitglied als Vorstand gewählt werden.
6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2500 Euro kann der Vorstand nur mit schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder abschließen. Aus dem Elternvertrag und allen sich hieraus ergebenden Verpflichtungen wird ausschließlich der Verein berechtigt und verpflichtet.
7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Dabei zählt pro betreutem Kind eine Stimme.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule am Strehleranger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt ab Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anlage zur Satzung der Mittagsbetreuung am Strehleranger (Satzung Version 4 vom 26.06.09, geändert am 4.5.2010, geändert am 21.07.2017, geändert am 1.12.2020)

Die Vergabe und Auszahlung der Ehrenamtszuschale an den Vorsitzenden der Mittagsbetreuung am Strehleranger maximal gemäß §3 Nr. 26a EStG erfolgt, wenn die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt sind. Die Ehrenamtszuschale entfällt, unter den gemäß Punkt 2 genannten Voraussetzungen

1. Vergabe und Auszahlung der Ehrenamtszuschale

a. Persönliche nachgewiesene berufliche Eignung oder Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme des Dachverbandes KKT e.V. München "Grundlagen der Vorstandsarbeit Modul 1-3 .

b. Vollumfängliche Übernahme der Vorstandsaufgaben gemäß Anlage „Vorstandsaufgaben“.

c. Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale erfolgt rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr.

2. Entfall der Ehrenamtszuschale

a. Die Ehrenamtszuschale entfällt, sobald die Vorstandstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

b. Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgt die Auszahlung der Ehrenamtszuschale anteilig.

Anlage zur Satzung der Elterninitiative Mittagsbetreuung der Grundschule am Strehleranger e.V. (Satzung Version 4 vom 26.06.2009, geändert am 04.05.2010, geändert am 21.07. 2017, geändert am 1.12.2020)

Vorstandsaufgaben der Mittagsbetreuung der Grundschule am Strehleranger e.V.

Allgemeine Vorstandspflichten:

Vorstandsmittglieder sind gesetzliche Vertreter*innen des Vereins Mittagsbetreuung der Grundschule am Strehleranger e.V., die nach der Wahl durch die Mitglieder*innen in das Vereinsregister eingetragen sind.

Zu den allgemeinen Vorstandspflichten gehören:

- Pflicht der persönlichen Amtsführung
- Pflicht zur strikten Verfolgung der Vereinsziele
- Die stetige Beachtung der Vereinssatzung und Konzeption
- Schweigepflicht gegenüber Unbefugten und Dritten
- Sorgfalts- und Treuepflichten gegenüber Verein und Angestellten
- Beachtung von Weisungen der Mitgliederversammlung
- Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
- Die Niederlegung des Amtes nicht zu Unzeiten
- Überprüfung der übertragenen Aufgaben an die Geschäftsführung:
 - Verkehrssicherungspflichten, Unfall- und Gesundheitsschutz (für Kinder, Mitarbeiter*innen, Besucher)
 - Ordnungsgemäße Vereinsführung

Die zwei Aufgabenbereiche des Vorstandes:

Die Aufgaben des Vorstandes gliedern sich in zwei Bereiche: *der gesetzlichen Vertretung nach außen* und *der Geschäftsführung des Vereins*. Viele dieser Aufgaben können und sollen delegiert werden wobei die Dienstaufsicht durch regelmäßige Kontrolle über die ordnungsgemäße Erledigung durch die Beauftragten beim Vorstand verbleibt.

a) Gesetzliche Vertretung nach außen

- Unterschrift bei Verträgen, z.B. Arbeitsverträge, Betreuungsverträge, Antragsstellungen, Verwendungsnachweise, Steuererklärung (Vorstandsvorsitzende*r)
- Vertretung des Vereins gegenüber externen Behörden etc.
- Kontovollmacht (Geschäftsführung; 2 Vorstandsmittglieder*innen; nicht Vorsitzende*r)

b) Geschäftsführung des Vereins

- Finanzen:
 - Haushaltsanträge und Verwendungsnachweis
 - Buchhaltung, Abrechnung Handkasse, Anschaffungen
 - Überblick über laufenden Kosten
 - Haushaltspläne
 - Kontakt zu Ämtern und Behörden (Zuschuss, Brandschutz, etc.)
 - Betreuungsverträge
 - Erstellung Steuererklärung
- Personal:
 - Personalsuche, Einstellung
 - Arbeitsverträge, Zeugnisse
 - Kontakt und Information Abrechnungsstelle
 - Personalverwaltung
 - Personalpflege: Teampflege, Fortbildung etc.
- Vereinsangelegenheiten:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung, Protokoll
 - Organisation der Neuwahlen (Suche nach neuen Vorständen)
 - Koordiniert und überwacht Beschlüsse der MV
 - Rechenschaftsbericht

Stand: 09.07.17